

Satzung 2021

(Birkenauer Sonnenkinder e.V.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Birkenauer Sonnenkinder e.V.. Er ist in das Vereinsregister unter Nr. 40620 aufgenommen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 69488 Birkenau.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer/von Kindertageseinrichtung/en in Birkenau.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Belange zum Betrieb der Einrichtung werden in einer Betriebsordnung geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung des Birkenauer Sonnenkinder e.V.. Der Vorstand entscheidet durch eine mehrheitliche Zustimmung über den Aufnahmeantrag.
- (3) Es gibt zwei Mitgliedsarten:
 - Aktive Mitglieder sind Personen, deren Kinder in der Betreuung sind.
 - Passive Mitglieder fördern den Verein.
- (4) Betreuung kann ausschließlich den Kindern von Mitgliedern zugutekommen.
- (5) Die Mitgliedschaft gilt als Familienmitgliedschaft mit einem Stimmrecht (nichteheliche Lebensgemeinschaften werden wie Familien geführt).
- (6) Ein Mitglied muss seinen Austritt schriftlich mitteilen. Es gilt mindestens eine einjährige Mitgliedsdauer. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich die Mitgliedschaft stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern der anderen Partei nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

- (7) Mitglieder können fristlos ausgeschlossen werden, wenn sie gegen das gemeinsame Interesse des Vereins verstoßen.
- (8) Mitglieder können fristlos gekündigt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird.
- (9) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (10) Die Kündigungsfrist für Betreuungsplätze wird im Betreuungsvertrag geregelt. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der bei Eintritt voll erhoben wird und anschließend am Anfang jedes Kalenderjahres. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Monatsbeiträge für die Betreuungsplätze werden vom Vorstand nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussfassungsorgan des Vereins. Sie ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 Nr. 2,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Mindestens einmal im Jahr wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich/per E-Mail („in Textform“ umfasst auch alle elektronischen Meldungen) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung entsprechend ergänzt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall anderes bestimmen.
- (5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von der/dem ProtokollführerIn und der/dem VersammlungsleiterIn unterschrieben wird.

§ 8 Beschlüsse

Beschlüsse werden vom Vorstand durch mehrheitliche Abstimmung gefasst und rechtskräftig unterschrieben.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.
 - a) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer bestimmen, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen. Nach Möglichkeit sollte der Vorstand aus einer ungeraden Zahl bestehen. Besteht der Vorstand aus einer geraden Anzahl von Mitgliedern und kommt es im Abstimmungsfall zu einer Pattsituation, zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt.
 - c) Der Verein strebt an, dass im Vorstand immer Eltern aus allen Einrichtungen, die der Verein betreibt, vertreten sind.
- (3) Dementsprechend:
 - a) Sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
 - b) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt mindestens 1 Jahr. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Es können nur natürliche Personen gewählt werden.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, seine Beschlüsse werden protokolliert. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abstimmenden Mitglieder zulässig.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Der Verein wird durch einen mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder aufgelöst.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und die/der StellvertreterIn gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an S.O.S Kinderdorf, wo es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Birkenauer Sonnenkinder e.V.

Förderverein zur Kinderbetreuung



Birkenauer Sonnenkinder e.V., Industriestr. 1, 69488 Birkenau

§ 11 Haftung

(1) Der Verein unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung für die Betreuerinnen.